

BVGer D-6338/2007 vom 31. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6338_2007

FR: TAF D-6338/2007 du 31 mars 2010

IT: TAF D-6338/2007 del 31 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (vgl. Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründet sein zweites Asylgesuch ausschliesslich mit exilpolitischen Aktivitäten. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Praxis dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne

von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nach-fluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staats-feindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer be-gründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Der Asylaus-schlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin un-abhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich ge-setzt worden sind oder nicht. Es ist daher nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat.

E. 4.2

Vorab ist festzustellen, dass die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland seit der Neufassung des iranischen Strafrechts im Jahr 1996 unter Strafe gestellt ist. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit denn auch bereits Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat äusserten (vgl. die Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 4. April 2006 ["Iran: Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informationsgewinnung iranischer Behörden"] S. 3, mit weiteren Hinweisen). Es ist überdies allgemein bekannt und unbestritten, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und systematisch erfassen. Mittels Einsatz moderner Software dürfte es den iranischen Behörden auch ohne Weiteres möglich sein, die im Internet vorhandenen riesigen Datenmengen ohne allzu grossen Aufwand gezielt und umfassend zu überwachen und gegebenenfalls nach Stichworten zu durchsuchen. In genereller Hinsicht ist ferner festzuhalten, dass nach konstanter Praxis bei iranischen Asylsuchenden das blossе Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG dar-stellt (vgl. BVGE 2009/28, E. 7.4.4). Demgegenüber bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob die in der Schweiz entwickelten exilpolitischen Aktivitä-ten bei einer allfälligen Ausschaffung in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinne nach sich ziehen würden (vgl. wiederum BVGE 2009/28, E.7.4.3). Es ist da-bei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypi-schen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Somit sind die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation, die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und das hierbei übliche Tragen von Plakaten und Rufen von Parolen nicht für die Einschätzung einer Verfolgungsgefahr von Bedeutung, sondern Positionen, Form und Einfluss von Aktionen (vgl. SFH-Bericht, a.a.O. S. 7).

E. 4.3

Einleitend ist festzuhalten, dass im ersten Asylverfahren über die Asylgründe des Beschwerdeführers nicht materiell befunden wurde, da ein Nichteintretensentscheid wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht erging. Aufgrund einer Durchsicht des Protokolls der Summarbefra-gung ist auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer eine relevante Vorverfolgung erlitten haben könnte und insoweit bereits bei der Aus-reise als Politaktivist

fiziert war. In der Eingabe vom 11. Juli 2006 werden denn auch ausschliesslich subjektive Nachfluchtgründe (und keine Gründe, welche allenfalls unter revisions- respektive wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen gewesen wären) geltend gemacht. Hingegen ist sein exilpolitisches Engagement durch die im Sachverhalt erwähnten Beweismittel hinreichend belegt und unbestritten. Das Ausmass dieser Tätigkeiten (Mitgliedschaft bei der DVF, Verfassen von Artikeln auf der DVF-homepage, Teilnahme an Kundgebungen; vgl. dazu Bst. B. vorstehend) hob sich aber vorerst offensichtlich nicht von demjenigen einer Vielzahl seiner Landsleute ab. Dies umso weniger, als er bei der Kundgebung vom [...] 2006 gemäss dem eingereichten Dokumentationsmaterial entgegen seinen Darlegungen offenbar nicht persönlich Inhaber der Demonstrationsbewilligung war, sondern im Bewilligungsgesuch der DVF lediglich als [...] erwähnt wurde. Im Weiteren erweckten auch seine Darlegungen anlässlich der Anhörung vom 10. Juli 2007, wonach er bei der DVF für [...] Belange zuständig sei, nicht den Eindruck eines herausragenden Engagements. Allerdings ist einzuräumen, dass er bereits damals und auch mit der Eingabe vom 9. Juni 2008 die Teilnahme an zahlreichen Manifestationen belegt hatte und auf den eingereichten, in der Publikation [...] oder im Internet erschienen Fotos teilweise gut zu erkennen ist. Dies allein rechtfertigt aber noch nicht den Schluss, dass er dadurch den gesteigerten Argwohn der iranischen Überwachungskräfte geweckt hätte. In den Folgeeingaben (vgl. dazu insb. Bst. K., L. und N. vorstehend und die dort aufgeführten Beweismittel) konnte er indes glaubhaft machen, seine journalistische Tätigkeit namentlich als [...] der Zeitschrift [...] intensiv auszuüben und als [...] einer Radiosendung sporadisch, aber regelmässig aufzutreten. Auch wenn die Aussenwirkung der besagten einschlägigen Publikation mit seinen teilweise harsch kritisierenden Artikeln nicht überzubewerten ist und die von ihm moderierte Sendung lediglich in einem [...] ausgestrahlt wird, dürften diese Aktivitäten doch zu einem gewissen Bekanntheitsgrad geführt haben. Zusammen mit seinen neuen Funktionen beim DVF (Zuständiger für das deutschsprachige Internet und Pressesprecher für den deutschsprachigen Raum) erscheint sein Engagement mithin als klarerweise überdurchschnittlich. Schliesslich erschienen in der Schweizer Presse zwei mit ihm geführte Interviews, in welchen er sich ebenfalls und deutlich als Gegner des iranischen Regimes zu erkennen gab. Insgesamt weist er somit ein politisches Profil auf, welches den Argwohn der iranischen Sicherheitskräfte im Sinne einer Identifizierung und Fizierung als zwar nicht hochkarätigen, aber durchaus ernst zu nehmenden Regimegegner erweckt haben dürfte. Er vermittelt demnach insgesamt das Bild einer kommunikationsprofilierter Person mit klar definierten Vorstellungen und einem Agitationspotential, welches in den Augen des iranischen Regimes durchaus als gefährlich und systemuntergrabend aufgefasst werden kann. Aus dem Gesagten ergibt sich vor dem Hintergrund der greifbaren Informationen zur Menschenrechtslage im Iran, dass der Beschwerdeführer berechtigterweise befürchten muss, bei einer Rückkehr ins Heimatland als Folge seiner Exilaktivitäten strafrechtlich belangt, dabei in Haft genommen und einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung des Leibes, des Lebens und der Freiheit ausgesetzt zu werden. Damit erfüllt der Beschwerdeführer sämtliche kumulativ erforderlichen Kriterien der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Definition von Art. 3 AsylG.

E. 4.4

Zusammenfassend ist unter diesen Umständen festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG überwiegend glaubhaft zu machen, und er damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Im Weiteren bestehen gemäss Aktenlage keine

Ausschlussgründe im Sinne von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Da gemäss Art. 54 AsylG trotz Bestehens der Flüchtlingseigenschaft kein Asyl zu gewähren ist, war vorliegend die Wegweisung anzuordnen. Der Beschwerdeführer verfügt sodann weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet und die angefochtene Verfügung insoweit zu bestätigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass er im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 6

Es bleibt zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung auch insofern aufzuheben ist, als darin eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'200.- erhoben wurde.

E. 6.1

Nicht durchzudringen vermag der Beschwerdeführer, indem er vorbringt, er sei bedürftig und das Verfahren sei nicht aussichtslos gewesen, weshalb bereits deshalb vom BFM keine Verfahrensgebühr aufzuerlegen gewesen wäre. Der Beschwerdeführer stellte erst im Verfahren vor der Rekursinstanz ein Gesuch gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und brachte eine Bestätigung für seine Bedürftigkeit bei. Demzufolge war das BFM nicht gehalten, auf Verfahrensgebühren zu verzichten (vgl. BVGE 2008/3 E. 2.2 - 2.6).

E. 6.2

Aufgrund des vorliegenden Ausgang des Verfahrens - die vorinstanzliche Verfügung wird antragsgemäss aufgehoben - wäre grundsätzlich auch die Gebührenerhebung hinfällig, zumal eine solche nur erhoben werden kann, wenn das Wiedererwägungsgesuch oder das zweite Asylgesuch abgelehnt wird. Nachdem jedoch, wie in den Erwägungen ausgeführt, die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides noch nicht bestand und erst aufgrund weiterer exilpolitischer Aktivitäten auf Beschwerdeebene festzustellen war, hat die Vorinstanz das zweite Asylgesuch aufgrund der damals bestehenden Aktenlage zu Recht abgelehnt, weshalb die damalige Auferlegung der Verfahrensgebühren durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden ist.

E. 7

Die Beschwerde ist betreffend der beantragten Feststellung der Flüchtlingseigenschaft demnach gutzuheissen und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Kostennote wurde nicht zu den Akten gereicht, der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich jedoch aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen. Diesbezüglich ist insbesondere zu beachten, dass sich die umfangreichen Eingaben nur beschränkt als notwendig erwiesen haben beziehungsweise sich der Sachverhalt aufgrund der Aktivitäten des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene wesentlich veränderte. Die Parteientschädigung ist dementsprechend auf Fr. 1'200.- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Vorinstanz zu entrichten. Dem BFM ist dabei unbenommen, den Betrag mit der vom Beschwerdeführer geschuldeten Gebühr zu verrechnen, sollte er diese noch nicht bezahlt haben. (Dispositiv nächste Seite)